

Öffentliche Bekanntmachung **der Stadt Sprockhövel**

Teileinziehungsverfügung einer Parkplatzfläche

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung vom 23. September 1995, wird mit der öffentlichen Bekanntmachung die nachfolgend aufgeführte gewidmete Parkplatzfläche in der Stadt Sprockhövel, Ortsteil Haßlinghausen, teilweise eingezogen.

Rathausplatz 4 Gemarkung Haßlinghausen, Flur 2, Flurstück (Teilstück) 3132

Der Benutzerkreis für die Stellplätze in diesem Bereich wird geändert und auf bestimmte Personen beschränkt.

Im beigefügten Lageplan ist die Grundstücksfläche dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Teileinziehungsverfügung.

Der Lageplan kann im Zimmer 2.29 des Rathauses, Rathausplatz 4, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die Teileinziehungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage muss den*die Kläger*in, den*die Beklagte*n und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines*einer von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen*deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Erhebung der Klage hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie nicht von der Zahlungspflicht (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen (§ 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Sprockhövel, 10.03.2025

Die Bürgermeisterin:
gez. Noll